Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Syzygy AG

Horexstraße 28 61352 Bad Homburg v.d.H.

und der

diffferent GmbH

Schlesische Straße 38 10997 Berlin

§ 1 Leitung

- (1) Die diffferent GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Syzygy AG. Die Syzygy AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der diffferent GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der diffferent GmbH weiterhin den Geschäftsführern der diffferent GmbH.
- (2) Die Syzygy AG kann der Geschäftsführung der diffferent GmbH nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die diffferent GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Syzygy AG abzuführen.
- (2) Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 3 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB und gegebenenfalls nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, in jedem Fall aber nicht mehr als der sich nach der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG ergebende Höchstbetrag.
- (3) Die diffferent GmbH kann mit Zustimmung der Syzygy AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind soweit dies zulässig ist auf Verlangen der Syzygy AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen

- Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, und deren Verwendung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages sind ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen.
- (5) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die diffferent GmbH lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrages entstanden ist, verpflichtet.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Syzygy AG ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der diffferent GmbH entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- (2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der Syzygy AG und der Gesellschafterversammlung der diffferent GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der diffferent GmbH. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der diffferent GmbH. Im Übrigen gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der diffferent GmbH, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der diffferent GmbH eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt oder, falls dieser Zeitpunkt später liegt, ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft auf Grund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er läuft daher mindestens bis zum 31. Dezember 2027. Erfolgt die Eintragung in das Handelsregister der diffferent GmbH beziehungsweise die steuerliche Anerkennung der Organschaft erst im Jahr 2024, so wird der Vertrag erst im Jahr 2024 wirksam und hat eine Laufzeit bis mindestens zum 31. Dezember 2028. Entsprechendes gilt bei Handelsregistereintragung beziehungsweise steuerlicher Anerkennung in noch späteren Jahren.
- (3) Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der diffferent GmbH durch die Syzygy AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Syzygy AG oder der diffferent GmbH gesehen werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung(en) soll(en) diejenige(n) wirksame(n) und durchsetzbare(n) Regelung(en) gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt(en), was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Bad Homburg, den 31. Mai 2023		
Frank Ladner	Erwin Greiner	
Syzygy AG	diffferent GmbH	